

Gemeinde Haselau, 4. Änd. des B-Plans Nr. 2B "Nördlich Altendeicher Chaussee"

Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB / Abwägungsvorschlag

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Dataport, Hamburg, Schreiben vom 30.07.2021
2. Deutsche Telekom Technik, Richtfunk, Bayreuth, Schreiben vom 06.08.2021
3. Ericsson Services GmbH, Schreiben vom 17.08.2021
4. Telefonica 02, Deutschland, Schreiben vom 17.08.2021
5. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 11.08.2021
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 29.07.2021
7. TenneT Fremdplanung ZN, Schreiben vom 02.08.2021
8. AZV Südholstein, Schreiben vom 30.07.2021
9. 50 Hertz Transmission GmbH, Schreiben vom 02.08.2021
10. Gemeinde Seestermühe über Amt Elmshorn-Land, Schreiben vom 10.08.21
11. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Schreiben vom 13.08.2021
12. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, Schreiben vom 03.08.2021
14. Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Schreiben vom 03.09.2021
13. Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 25.08.2021

B. Von der Öffentlichkeit wurden keine abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben

Die frühz. Bürgerbeteiligung erfolgte im Rahmen einer Auslegung der Unterlagen vom 30.07.2021 – 30.08.2021 im Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12 25436 Moorrege

C. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. GAB Umwelt Service, Schreiben vom 29.07.2021	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Wir bitten Sie vorsorglich, bei einer Umsetzung von baulichen Maßnahmen die für den Bereich der Abfallentsorgung maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST EAE 85-95) zu beachten und insbesondere die Zufahrten, Kurven und Wendebereiche frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschränke, Lampen, etc.) und Bepflanzungen (Bäume und Sträucher) zu halten. Während der Bau-maßnahmen ist die Abfallentsorgung zu gewährleisten.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Er wird in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 24.08.2021	
ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Zu dem o.a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird gewahrt, eine Gebietsabstufung wird berücksichtigt, das geplante Gewerbegebiet grenzt an ein Dorfgebiet.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 24.08.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Das geplante Gewerbegebiet soll vornehmlich der Erweiterung der angrenzenden Betriebe (Dachdeckerei, sowie Heizungs- und Sanitärbetrieb) dienen. Nach der Typisierungslehre der Baunutzungsverordnung wären derartige Betriebe auch in einem Dorf/ Mischgebiet zulässig. Durch die umliegenden Wohnbebauungen müssen sie diese bereits schalltechnisch berücksichtigen, sind insofern schon beschränkt. Es findet insofern keine Verschlechterung für die Wohnbebauungen statt, als dass wie bisher an diesen ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) tag und 45 dB(A) nachts einzuhalten ist. Daher könnte die Gemeinde Haselau prüfen, ob in diesem Fall auch die Entwicklung eines eingeschränkten GE-Gebietes zutreffend ist; mit der Maßgabe, dass nur mischgebietsverträgliche, also das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe dort zulässig sind. Wohnnutzungen wären mit dieser Ausweisung ebenfalls ausgeschlossen. Aufgrund der geplanten Betriebserweiterungen sowie der für ein Gewerbegebiet eher geringen Größe können ggf. erforderliche schalltechnische Untersuchungen (z.B. bei Lagerhallen wären diese entbehrlich) auf die Baugenehmigungsebene verlagert werden. Die Frage zur Bestimmung der Lärmpegelbereiche lässt sich bereits mit den in einem Gewerbegebiet zulässigen Immissionsrichtwerten nach der TA Lärm beantworten. Demnach sind zur Tagzeit theoretisch dort 65 dB(A) und zur Nachtzeit 50 dB(A) zulässig. Der für die passiven Schallschutzmaßnahmen erforderliche maßgebliche Außenlärmpegel ergibt sich nach der DIN 4109-2 für Räume, die zur Tagzeit genutzt werden, aus dem Beurteilungspegel tags + 3 dB(A) bzw. für Räume, die zur Nachtzeit genutzt werden, aus dem Beurteilungspegel nachts + 13 dB(A); in beiden Fällen ergibt sich danach 68 dB(A), welches dem „alten“ Lärmpegelbereich IV (66-70 dB(A) entspricht, mögliche Verkehrslärmimmissionen wären demnach zu vernachlässigen und würden den Lärmpegelbereich nicht ändern.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde möchte in diesem Gebiet den vorhandenen Gewerbebetrieben die Möglichkeit geben, sich zu erweitern. Wohnen soll nur untergeordnet in Form von "Betriebsleiterwohnen" zulässig sein. Dem Vorschlag wird gefolgt. Die Gemeinde bedankt sich für die Einschätzung und schließt sich dieser an. Die Äußerungen werden in die Begründung aufgenommen. Die vorgeschlagenen textlichen Festsetzungen werden übernommen. Eine schalltechnische Untersuchung wird aufgrund dieser Einschätzung nicht erstellt bzw. auf die Baugenehmigungsebene verschoben.

2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 24.08.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Mit Verweis auf die DIN 18005, die einen ungestörten Schlaf bei geöffneten Fenstern nur bei Beurteilungspegeln ≤ 45 dB(A) beschreibt, wäre eine Festsetzung zu schallgedämmten Be- und Entlüftungen für Schlaf- und Kinderzimmer möglicher Betriebsleiterwohnungen erforderlich.

Das LLUR schlägt daher folgende immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen vor:

Für die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienenden Räume (Büros, Wohn- und Schlafräume) sind an allen Fassaden passive Schallschutzmaßnahmen gemäß der jeweils aktuellen Fassung der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (zurzeit DIN 4109:2018-01) entsprechend dem in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereich IV vorzusehen.

Die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße (erf. $R'w_{ges}$) aller Außenbauteile (Außenwände, Fenster, Zuluftöffnungen) der jeweiligen Aufenthaltsräume gemeinsam betragen gemäß der aktuellen Fassung der DIN 4109:2018-01:

Lärm- pegelbereich	im Lärmpegelbereich anzusetzender "Maßgeblicher Außenlärmpegel" dB(A)	Raumart	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Über- nachtungsräume in Beherbergungsstät- ten, Unterrichts- räume und ähnliches erf. $R'w_{ges}$	Büroräume und ähnliches erf. $R'w_{ges}$
IV	70	40	35

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

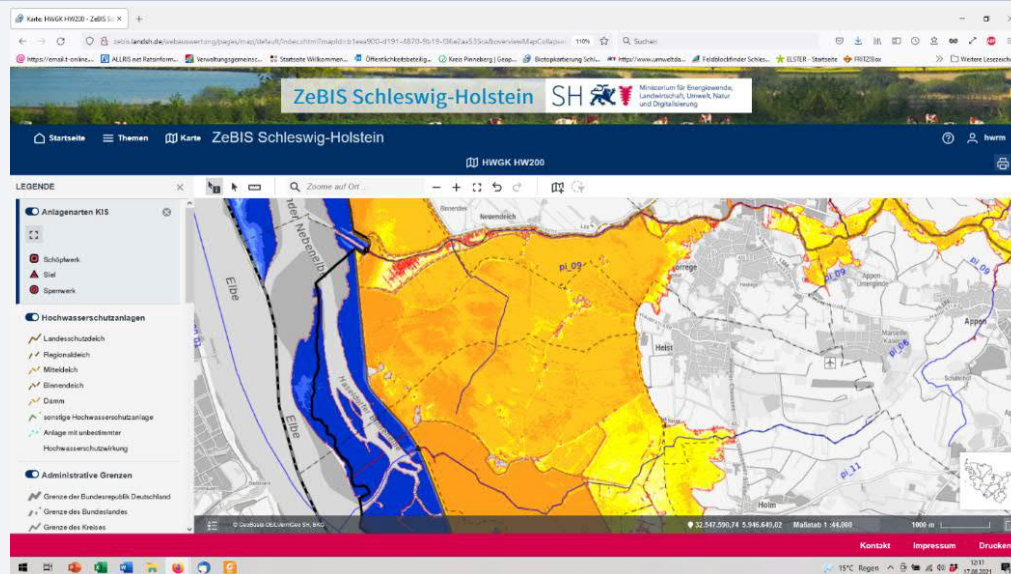
3. BUND Schleswig-Holstein, Kiel, Schreiben vom 24.08.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Begründung Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. So fehlt hier die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 65 Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Dazu gehören auch Maßnahmen, die zukunftsweisend und nachhaltig zu gestalten sind, ggfs. über städtebauliche Verträge. Scoping 2.1.2 Schutzgut Pflanzen In der Aussage zu der Hecke 1 besteht eine Diskrepanz, ist es ein Knick, dann ist er ein geschütztes Biotop. 2.1.5 Schutzgut Wasser Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation: Das Plangebiet liegt im Hochwasserrisikogebiet. Bei einem HW 200 stellt sich die Situation wie folgt dar:	Die Äußerung wird berücksichtigt. Ein entsprechendes Kapitel Energieeinsparung/ Umweltvorsorge wird in der Begründung ergänzt. Der Hinweis wird durch eine Korrektur berücksichtigt. Es soll richtigerweise heißen, dass es sich nicht um einen Knick handelt (=> „Es ist kein Knick und somit ...“), was ja auch durch den zweiten Teil des Satzes richtigerweise schon ausgesagt wird, da es kein geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG ist. Als Tippfehler fehlte der Buchstabe „k“. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. In Kap. 2.1.5 der Scopingunterlage ist bereits ein entsprechender Hinweis auf die Lage in einem Hochwasserrisikogebiet benannt und diese Angabe wird auch in die weitere Planung bzw. in Begründung und Umweltbericht übernommen.

3. BUND Schleswig-Holstein, Kiel, Schreiben vom 24.08.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG



In der Begründung und der Baugenehmigung sollte im Hinblick auf ein mögliches Risiko durch Hochwasserereignisse auf folgendes hingewiesen werden:

Jedermann ist gesetzlich nach § 5 Abs. 2 WHG verpflichtet, in Eigenverantwortung geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen. Die Belange des Hochwasserschutzes müssen in der Planung, in der Bauausführung und in der späteren Nutzung beachtet werden.

3. BUND Schleswig-Holstein, Kiel, Schreiben vom 24.08.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Folgende Maßnahmen für Bauen im Hochwasserrisikogebiet sind unter anderem: • Ausschluss von Keller: auch unter Beachtung der „DIN 18195 Bauwerksabdichtungen“ sind Keller ein Risiko bei Überschwemmungen, entweder durch eindringendes Wasser über Aufgänge, Kellerfenster und Lichtschächte oder steigendes Grundwasser drückt auf Kellerwände und Sohle. • Verbot von Ölheizungen (Durch auslaufendes Heizöl sind in der Vergangenheit immer wieder Gebäude geschädigt und Gewässer verschmutzt worden. Öltanks schwimmen auf, können platzen). • Hochwasserangepasste Bauweise (z.B. Durchlässe für Leitungen abdichten, höheren Sockel). • Verwendung von hochwasserbeständigen Baustoffen. • Verbot von sperrenden Grundstücksabgrenzungen, wie Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers.	Die Maßnahmen zur Minimierung etwaiger Schäden durch Überschwemmungen werden als beispielhafte Anregungen in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen. Bezüglich des letzten Aufzählungspunktes der Stellungnahme ist jedoch zu beachten, dass aufgrund der Lage in der fast ebenen Marsch eine eindeutige Fließrichtung nicht im Vorwege eines Überschwemmungsereignisses darstellbar ist.
3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) Für die Maßnahmen Kompensation/Ausgleich ist die Flächenverfügbarkeit nachzuweisen. Die Genehmigung sollte einen Termin enthalten, bis zu dem die Maßnahmen fertigzustellen sind: • z. B. 1 Jahr nach Inbetriebnahme, • z. B. Umsetzung mit Beginn der Baumaßnahme / Berichtspflicht halbjährlich. Eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen nach 5 und 10 Jahren halten wir für erforderlich.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abschließend behandelt. Somit muss die Gemeinde bereits im Zuge der Planung sicherstellen, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen tatsächlich auch umsetzbar sind bzw. im Fall der Zuordnung eines Ökokontos ggfs. auch bereits umgesetzt wurden. Hierzu wird es entsprechende vertragliche Regelungen geben, die bis spätestens zum Datum des Satzungsbeschlusses wirksam werden. Der Nachweis wird gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde und nach deren Maßgabe zu führen sein.

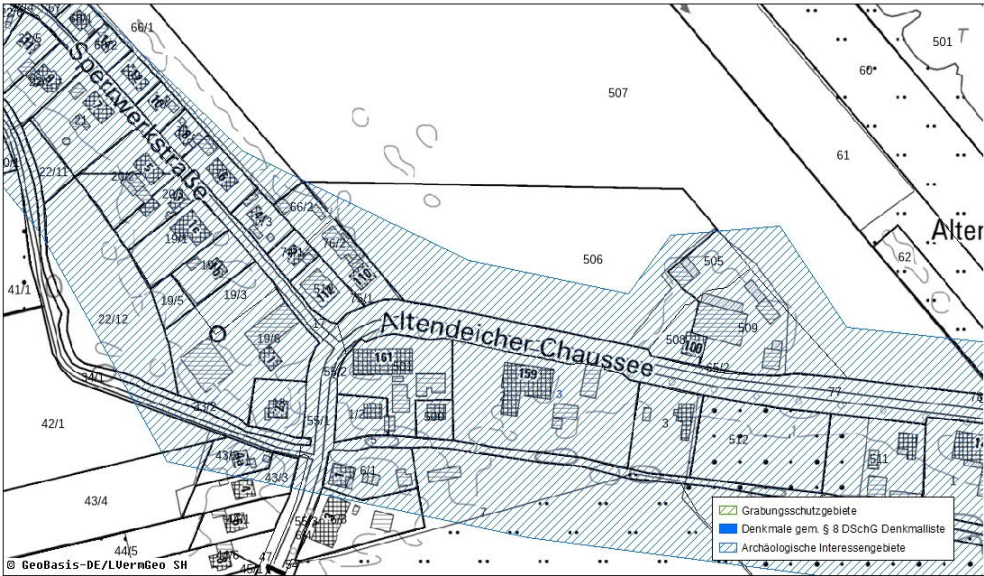
5. Sielverband Haselau Haseldorf, Schreiben vom 05.08.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Nach Rücksprache mit dem Verbandsvorsteher hat der Verband gegen die vorgelegte Maßnahmenplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird aber darauf aufmerksam gemacht, dass die zwischen der Altendeicher Chaussee und dem Maßnahmengebiet verlaufende, verbandseigene Rohrleitung 3li nicht mit zusätzlichen Überfahrten überbaut werden darf und bei der Bebauung der satzungsrechtliche Abstand zu berücksichtigen ist. Eine wie von ihnen beschriebene Einleitung in einen Vorfluter des Verbandes ist nicht möglich, da in diesem Bereich kein Verbandsvorfluter vorhanden ist. Im überplanten Gebiet verläuft die Rohrleitung 3li. Eine Einleitung in die Verbandsrohrleitung kann nur erfolgen, wenn die Einleitmenge von 1,2 i/s x ha nicht überschritten wird. Die Drosselung der Einleitmenge ist über die Anlage eines Regenrückhaltebeckens sicherzustellen. In die Dimensionierung des RRB ist das Auftreten von Sperrtiden einzukalkulieren bzw. planerisch zu betrachten.	Die Äußerung wird berücksichtigt. Die Leitung und der 6 m – Abstand werden in der Planzeichnung gekennzeichnet. Die weiteren Hinweise, werden bei der Erstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes berücksichtigt.

6. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 12.08.2021

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und auf der Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt.

6. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 12.08.2021

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
 SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Haselau, Kreis Pinneberg Bearbeitung: Orłowski, 06.08.2021 © ALSH, Maßstab: 1:2.000, Datengrundlage: DTK 5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme	

7. Kreis Pinneberg, die Landrätin, Fachdienst Gebäudemanagement, Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 17.08.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Das geplante Vorhaben liegt im Umgebungsschutzbereich eines Kulturdenkmales gem. § 2 Denkmalschutzgesetz (Haselau, Altendeicher Chaussee 161, Fachhallenscheune). Für alle Veränderungen in der Umgebung solcher Kulturdenkmale ist gem. § 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG) eine gesonderte denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und auf der Ebene der Baugenehmigungsplanung berücksichtigt.

7. Kreis Pinneberg, die Landrätin, Fachdienst Gebäudemanagement, Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 17.08.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Straße 70 24837 Schleswig Telefon: 04621 3870	

8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit Team Verkehrslenkung, Schreiben vom 27.08.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Zu dem angegebenen B-Plan werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 keine Bedenken erhoben. Bei der Herstellung der Zufahrten müssen ausreichend dimensionierte Sichtdreiecke hergestellt und dauerhaft freigehalten werden. Dies gilt auch für ggf. geplante Anpflanzungen / Zäune / Mauern; diese sollten im Bereich der Sichtdreiecke eine Höhe von 0,7m nicht überschreiten. Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen nachfolgender Planungsebenen zu berücksichtigen. Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Die Sichtdreiecke liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

9. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Schreiben vom 12.08.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Stellungnahme FD43 - Brandschutz Ich habe folgende Anregungen: 1. Löschwasserversorgung: Der B-Plan und die dazugehörige Begründung enthalten bisher keine Angaben zum vorhandenen Löschwasser. Ich empfehle im B-Plan anzugeben, wie viel Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung steht. Begründung: Die Gemeinde ist für den Löschwasser-Grundsatz zuständig. Bezogen auf das geplante Gewerbegebiet kann sich jedoch ein erhöhter Löschwasserbedarf ergeben. Für Gewerbebetriebe ist i.d.R. ein Löschwasserbedarf von mindestens 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich.	Die Äußerung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

10. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 30.08.2021

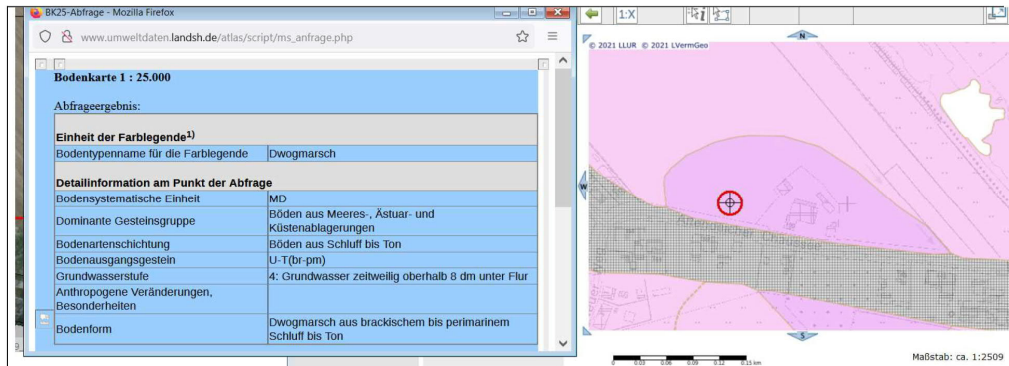
ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Gemeinde Haselau hat die 4.Änderung des B-Planes 2 B „Nördliche Altendeicher Chaussee“ im Verfahrensstand des Scoping und der Beteiligung gemäß TöB 4-1. Parallel erfolgt dazu die 9.Änderung des F-Planes. Für den Plangeltungsbereich liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über Altstandorte, Altablagerungen und/ oder schädliche Bodenveränderung vor, aus dem sich eine Untersuchungsanforderung in Hinblick auf eine Gefährdungsuntersuchung für die Gemeinde Haselau ergibt.	Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Die nachfolgenden Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.

10. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 30.08.2021

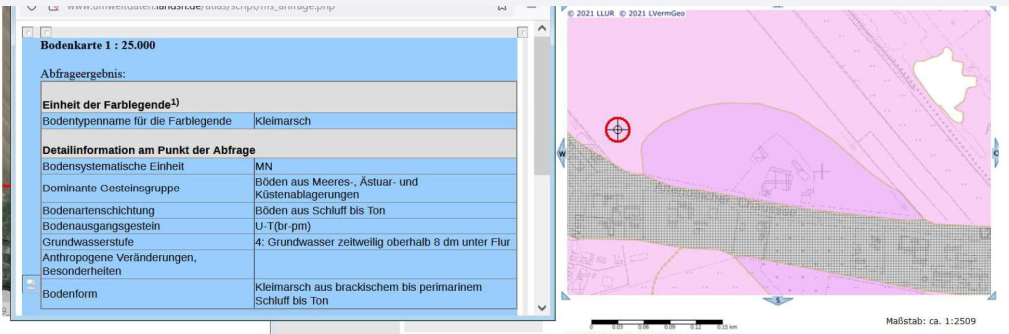
ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Von der uBB wurde eine Karten- und Luftbildauswertung durchgeführt. Bis nach 1968 sind auf Teilflächen Obstbäume zu erkennen. Auf den Luftbildern ab 1980 ist eine landwirtschaftliche Nutzung zu erkennen. Bis zum Luftbild von 1968 sind auf der Fläche die marschtypischen Entwässerungsgrüppen zu erkennen. Die Fläche liegt nach der Laservermessung von 2005-2007 auf einer Höhe von 0,2 bis 1,0 mNN.



Grünlandzahl 54, Flächenanteil SH 4%



Bodenzahl 50, Flächenanteil SH 5%

Nach der Bodenkarte des Landes SH teilt sich die Fläche in Klei- und Dwogmarsch. Beide Bodenarten erfüllen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig. Die Flächen sind landwirtschaftlich als hoch produktiv und bei Nutzung als Grünland als C02-Senken anzusehen.

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

In der Praxis der Erschließung geht es immer um erhebliche Bodenbewegungen und deren Verbringung aus dem Plangeltungsbereich. Hier entstehen dann erhebliche Aufwendungen, wenn keine ausreichende Differenzierung und Betrachtung von Verwertungsmöglichkeiten in Hinblick auf die Beauftragung der Erschließung erfolgt sind. Dabei besteht dann oft eine Verwechslung zwischen den bodenschutzrechtlichen Anforderungen und den Anforderungen für eine Abfallverwertung/ -entsorgung.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

10. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 30.08.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<u>Untere Wasserbehörde:</u> Es ist nicht eindeutig dargelegt, wie die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen soll. Ich gehe davon aus, dass eine Einleitung in die Verbandsleitung Nr. 3 vorgesehen ist. Im F-Plan wurde ein Entwässerungskonzept angekündigt. Dieses ist im Vorwege mit dem SV Haselau-Haseldorf und der Wasserbehörde abzustimmen. Da ein Gewerbegebiet entstehen soll, wird eine Regenwasserbehandlung erforderlich. Zur Zeit sind die Angaben zur Entwässerung nicht ausreichend. <u>Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser</u> Der B-Plan Änderung wird zugestimmt. <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine erheblichen Bedenken. Ich weise jedoch auf folgendes hin: Die Fläche war mit der LSG VO von 1969 (zuletzt geändert durch 7. ÄnderungsVO 2013) als LSG ausgewiesen. Bei der Überarbeitung der LSG VO wurde die Fläche nicht mit in das neue LSG 04 „Pinneberger Elbmarsch“ (LSG VO vom 29.03.2000) mit aufgenommen. In der Kurzbegründung wird je angefangenen 5 Stellplätze ein Laubbaum gefordert, im Gutachten von G&P und in der Begründung sind es je 4 Stellplätze. Die Begründung sollte entsprechend angepasst werden. Im Gutachten von G&P wird für Baumpflanzungen eine offene Vegetationsfläche von 2,5 m x 4,5 m genannt. In den Festsetzung wird eine 12 qm große Vegetationsfläche genannt. Die Festsetzung sollte beibehalten werden, dies ermöglicht eine flexiblere Planung, als die Maße in dem Gutachten.	Die Anregung wurde berücksichtigt. Das nunmehr vorliegende wasserwirtschaftliche Konzept von der Fa. dänekamp und partner (2021) wurde mit der unteren Wasserbehörde vorabgestimmt. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Landschaftsschutzgebiet wird in die Begründung aufgenommen. Die Anregung wird durch eine Klarstellung berücksichtigt, denn bei der Zuordnung einer Mindestfläche von 12 m² kann wie bereits von der Unteren Naturschutzbehörde geschrieben wurde flexibler auf die in der nachgeordneten Ausführungsplanung festzulegenden Teilflächenzuschnitte umgegangen werden. Die Festsetzung wird geändert auf 1 Baum je 5 angefangene Stellplätze.

10. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 30.08.2021**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Im Gutachten von G&P wird auf Seite 14 die Hecke 1 als Knick genannt. Dies ist ein offensichtlicher Schreibfehler.

Die für den Eingriff erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsfläche muss verbindlich benannt werden.

Die Zuordnung des Ausgleichs aus einem Ökokonto ist nicht konkret genug. Vor der öffentlichen Auslegung muss der Ausgleich konkret benannt werden. Der B-Plan kann ohne Nennung der konkreten Ausgleichsmaßnahme nicht rechtswirksam werden.

Falls Sie die erforderliche Kompensation über ein Ökokonto abwickeln wollen steht Ihnen hierfür u.a. die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein oder die Landwirtschaftskammer zur Verfügung.

Ansprechpartnerin bei der Ausgleichsagentur ist Frau Ojowski (0431 / 210 90 - 701 ute.ojowski@ausgleichsagentur.de)

Ansprechpartnerin bei der Landwirtschaftskammer ist Frau Röhlig (04551 9598-48 hroehlig@lc-sh.de)

In unmittelbarer Nähe zum Plangeltungsbereich befinden sich bereits mehrere Kompensationsflächen (siehe Anlage). Aus naturschutzfachlichen Gründen sollte versucht werden, die neuen Flächen in direkter Nähe der bereits vorhandenen Ausgleichsflächen festzusetzen.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades der Flächen und zur Eingrünung der Gebäude sollten neben Festsetzungen zur Dachbegrünung auch Festsetzungen zur Fassadenbegrünung erfolgen. Fensterlose Wände von mindestens 5 m breite sollten begrünt werden. Festsetzung für die Fassadenbegrünung sollten Angaben zur Pflanzenmenge und Qualität enthalten.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Der Hinweis wird durch eine Korrektur berücksichtigt.

Es soll richtigerweise heißen, dass es sich nicht um einen Knick handelt (=> „Es ist **kein** Knick und somit ...“), was ja auch durch den zweiten Teil des Satzes richtigerweise schon ausgesagt wird, da es kein geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG ist. Als Tippfehler fehlte der Buchstabe „k“.

Der Hinweis wird im Zuge der anschließenden Plankonkretisierung berücksichtigt, so dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen eindeutig benannt werden. Dies geschieht spätestens zum Satzungsbeschluss.

Die Angaben werden zunächst zur Kenntnis genommen und ggfs. dann in die Erwägungen der Gemeinde einbezogen, wenn die Gemeinde im Zuge der weiteren Plankonkretisierung keine eigenen oder keine anderen geeigneten Flächen möglichst in Nähe zum Eingriffsort zuordnen kann.

Entsprechend des oben Gesagten werden die Hinweise auf in der Nähe gelegene Kompensationsflächen in die Erwägungen und Prüfungen der Gemeinde einbezogen.

Die Anregungen zu Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen werden zur Kenntnis genommen und sollen als Empfehlungen benannt werden. Verpflichtende Festsetzungen sollen nicht erfolgen, um hier für die nachgeordnete Bauvorhabenplanung geeignete „Spielräume“ zu belassen und den Bauherr*innen ausreichend flexible Gestaltungsmöglichkeiten zu geben.

10. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 30.08.2021**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Ausgleichsflächen (grün) und Ökokonten im räumlichen Umfeld des B-Plans.

**Gesundheitlicher Umweltschutz:**

Im Rahmen des weiteren Verfahrens sollte eine schalltechnische Untersuchung beauftragt werden, die Aussagen zum Verkehrs- und Gewerbelärm und den möglicherweise daraus resultierenden aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen enthält.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG**Die Äußerung wird in anderer Form berücksichtigt.**

Eine Untersuchung kann laut Aussage des LLUR auch erst im Rahmen der Baugenehmigung erfolgen. Das LLUR hat eine Abschätzung gegeben und Festsetzungsvorschläge formuliert. Die Vorschläge wurden in den B-Plan übernommen.

10. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 30.08.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<u>Untere Abfallentsorgungsbehörde:</u> Das Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG gilt nicht für Boden am Ursprungsort (Böden in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und Bauwerke, die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind. Dies trifft auch für nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien zu, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 2 Nr. 10 und 11 KrWG). Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist bestehen abfallrechtlich keine Einwände. Für Boden, der hingegen der externen Entsorgung übergeben werden soll, gilt Folgendes: Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier: Bodenaushub) ist der geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) mit den dazugehörigen Dokumenten (Analysen nach LAGA M20 1997 (LAGA Bauschutt), Probenahmeprotokolle etc.) der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg vorzulegen.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die nachstehenden Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

11. Kreis Pinneberg, Fachbereich Service, Recht und Bauen, Regionalplanung und Europa, Schreiben vom 18.08.2021**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Im Rahmen der o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Haselau leite ich Ihnen hiermit die Planungsunterlagen zur erneuten Landesplanungsanzeige gem. § 11 (1) Landesplanungsgesetz in digitaler Form zu. Die Gemeinde plant die Ausweisung einer gewerblichen Fläche (ca. 1 ha) zur Deckung ihres örtlichen Bedarfs. Die Planung setzt auf dem Ergebnis einer erneuten Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg auf. Von der Planung sind nunmehr keine LSG-Flächen mehr betroffen. Auf meine Stellungnahme vom 21. Februar 2020 weise ich ergänzend hin.

Der Kreis Pinneberg hat aus regionalplanerischer und städtebaulicher Sicht somit **keine grundsätzlichen Bedenken** gegen das vorgebrachte Planungsziel der Gemeinde Haselau. Fachrechtliche Stellungnahmen erfolgen im Rahmen des parallel laufenden Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB. Eine weitere Stellungnahme flankierend zu dieser Landesplanungsanzeige erfolgt nicht mehr.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich um das Begleitschreiben zur Landesplanungsanzeige.

12. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Referat Straßenbau, Kiel, Schreiben vom 30.08.2021**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 B der Gemeinde Haselau bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOB. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 261 (L 261), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerungen wird zur Kenntnis genommen.

Die nachfolgenden Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die Anbauverbotszone wurde in der Planzeichnung gekennzeichnet und die Baugrenze zurückgesetzt.

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden.

Die textlichen Festsetzungen zum Schallschutz werden gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft und Ländliche Räume (LLUR) technischer Umweltschutz ergänzt.

12. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Referat Straßenbau, Kiel, Schreiben vom 30.08.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.	Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

13. NABU Schleswig-Holstein, Schreiben vom 30.08.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung dazu: Gegen das Vorhaben auf dem ca. 1 ha großen Geltungsbereich „südlich einer landwirtschaftlichen Fläche, westlich einer gemischt genutzten Fläche (Dachdeckereibetrieb mit Wohngebäude), nördlich der Landesstraße 261 und östlich einer gemischt genutzten Fläche (Heizungs- und Sanitärgebiet, Wohngebäude), bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche, planungsrechtliche Voraussetzungen für eine Erweiterung der bestehenden angrenzenden Handwerksbetriebe zu schaffen, bestehen keine wesentlichen Bedenken seitens des NABU Schleswig-Holstein. Der NABU begrüßt das Anlegen einer Vegetationsschicht auf den nicht überbauten, bzw. nicht versiegelten Grundstücksanteilen der Gewerbefläche mit insektenfreundlichen Wiesenmischungen, heimischen Gehölzen, Rasen etc. Hierbei sollte auf Regio-Saatgut geachtet werden. Auch das Gestaltungsverbot von Kies, Farbscherben, Schotter oder anderen Granulaten ist zu befürworten! Der NABU unterstützt auch den Einsatz von insektenfreundlicher Außenbeleuchtung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Schutz von Fledermäusen und nachtaktiver Insekten und aus Gründen der Energieeinsparung. Die Pflanzung von einheimischen und standortgerechten Laubbäumen je angefangene 4 Stellplätze ist laut Scoping-Unterlagen zu erhalten.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde entschied sich für einen Baum alle 5 Stellplätze.

13. NABU Schleswig-Holstein, Schreiben vom 30.08.2021**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Auch die geplante Eingrünung (Anpflanzung einer Hecke und 9 einheimischen und standortgerechten Bäumen) zur nördlichen Geltungsbereichsgrenze, zur freien Landschaft und als Abgrenzung zum regionalen Grünzug und zum Landschaftsschutzgebiet ist zu befürworten und diesen Vegetationsstreifen auch dauerhaft zu erhalten!

Auch die Festsetzungen zur Dachbegrünung von Nebenanlagen/Garagen/Carports in dem B-Plan sind zu begrüßen, nicht nur wegen der ökologischen Vorteile für Flora und Fauna, Verstärkung der Dämmeigenschaften des Daches, was einen geringeren Energieverbrauch nach sich zieht, sondern eben auch die Regenwasserlast mindert!

Auch die Möglichkeit der Nutzung von solarer Energie (Photovoltaik, Solarthermie) auf den Hauptgebäuden ist zu befürworten! Im Fall der Nichtnutzung von solarer Energie besteht die Option der Dachbegrünung, außerhalb der Bereiche, die der Belichtung, Be- und Entlüftung dienen!

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldräumung gem. §39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d.h. nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.2. ausgeführt werden. Abweichungen von der Frist für geplante Eingriffe bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

Bei allen Arbeiten an Gehölzen mit potentiellen Quartieren sowie bei baulichen Tätigkeiten an entstehenden Gebäuden sind mit Bezug zu Fledermausvorkommen die Belange des Artenschutzes gem. §44 BNatSchG zu beachten; insbesondere ist eine Schonfrist vom 01.03. bis zum 30.11. einzuhalten und auch im Fall eines Abrisses frostfreier Gebäudeteile im Winter sind diese auf ggf. Fledermausvorkommen zu überprüfen.

Es besteht ein **Ausgleichsflächenerfordernis von 4.692m²**. Die Bereitstellung der Flächen und die Sicherung einer geeigneten naturnahen Entwicklung muss laut Scoping-Unterlagen durch die Gemeinde Haselau sichergestellt werden; es erfolgt ggf. eine vertragliche Übertragung der Verpflichtung auf den mit der Planrealisierung befassten Vorhabenträger. Der NABU bittet um Information in welchem Maße der Kompensationsbedarf und auf welchen Flächen umgesetzt werden soll!

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Äußerungen zur Dachbegrünung und zur Nutzung von solarer Energie werden zur Kenntnis genommen und sollen als Empfehlungen benannt werden. Verpflichtende Festsetzungen sollen nicht erfolgen, um hier für die nachgeordnete Bauvorhabenplanung geeignete „Spielräume“ zu belassen und den Bauherr*innen ausreichend flexible Gestaltungsmöglichkeiten zu geben.

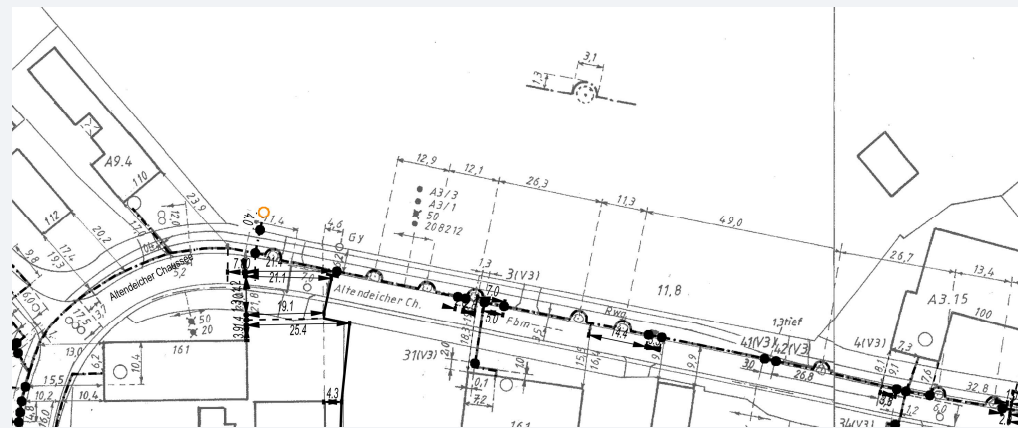
Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Kapitel Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen aufgenommen.

Der Hinweis wird im Zuge der anschließenden Plankonkretisierung berücksichtigt, so dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen eindeutig benannt werden.

14. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 29.07.2021**Zusammenfassung der Äußerung**

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken.

Wir weisen darauf hin, dass sich eine Pumpstation im Bereich des B-Planes befindet, die von der Telekom versorgt wird, Die Versorgung muss weiterhin durch Leitungsrechte im Bestand gesichert werden.

Abb. Lageplan**Abwägungsvorschlag**

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Pumpstation wird in der Planzeichnung als Versorgungsfläche festgesetzt. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.